

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	28.07.2020		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	126/2020
Bürgschaftsübernahme für ein Darlehen der Kommunalbau GmbH Bretten			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt unter Beachtung der EU-Beihilfe-Vorschriften der bis zum 30. Juni 2030 befristeten Bürgschaftsübernahme für die Darlehensneuaufnahme in Höhe von 2,62 Mio. EUR bei der Sparkasse Kraichgau mit der Maßgabe zu, dass die Bürgschaft höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages abdeckt.
2. Für die Bürgschaftsgewährung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der ausstehenden Bürgschaftssumme festgesetzt.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	28.07.2020	Ö			

Sachdarstellung

Die Kommunalbau GmbH (KB) hat entsprechend dem Darlehensvertrag vom 23. Juni 2020 bei der Sparkasse Kraichgau GmbH ein Darlehen in Höhe von 2,62 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2030 aufgenommen. Das Darlehen dient der Finanzierung verschiedener Investitionstätigkeiten (Erwerb einer Gewerbeimmobilie, Umbaumaßnahmen an Bestandsimmobilien) entsprechend dem verabschiedeten Wirtschaftsplan 2020. Zur Erzielung zinsgünstiger Konditionen beantragte die KB am 23. Juni 2020 die Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Bretten.

Da sämtliche gemeindefinanziellen Tätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) stehen müssen, sind auch kommunale Bürgschaften für stadteneigene Gesellschaften nach den geltenden EU-Beihilferegelungen zu prüfen. Die hierzu zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Neuordnung der Europäischen Kommission gilt für Beihilfen in dem Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020. Danach sind staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten, die durch Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter diesen Tatbestand des EU-Beihilferechtes fallen neben Zuschüssen, Darlehen und Befreiungen grundsätzlich auch Bürgschaftsübernahmen.

Nach dem anzuwendenden Prüfungsschema ist zunächst zwischen der Tatbestandsebene und der Rechtfertigungsebene zu unterscheiden. Dabei kommt die Rechtfertigungsebene nur zum Tragen, wenn tatsächlich eine Beihilfe vorliegt. Das Prüfungsverfahren für die Übernahme von Einzelbürgschaften ist im ersten Schritt auf die Tatbestandsebene ausgerichtet. Demnach ist nach Ziffer 3.2 der sogenannten Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008 eine beihilferechtskonforme Bürgschaftsübernahme gegeben, sofern folgende vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Beihilfe ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit (maximal zehn Jahre),
- c) die Abdeckung ist auf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages begrenzt,
- d) für die Beihilfe wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Da diese vier aufgezählten Kriterien für die von der KB beantragte Bürgschaftsübernahme erfüllt sind und auch nach dem Handbuch für staatliche Beihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Januar 2016 keine Begünstigungen vorliegen, spricht das Kämmereramt die Empfehlung an den Gemeinderat aus, der auf 10 Jahre befristeten Bürgschaftsübernahme bei der Sparkasse Kraichgau mit den Maßgaben zuzustimmen, dass die Abdeckung auf höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages begrenzt und eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der ausstehenden Bürgschaftssumme festgesetzt wird.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat muss vor der rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde noch die Genehmigung nach § 88 Abs.2 der Gemeindeordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingeholt werden.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister